

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 24. November 2005

in den verbundenen Rechtssachen C-138/03, C-324/03 und C-431/03: Italienische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Strukturfonds — Kofinanzierung — Verordnungen [EG] Nrn. 1260/1999 und 1685/2000 — Voraussetzungen der Zuschussfähigkeit von Vorauszahlungen nationaler Stellen im Rahmen von staatlichen Beihilferegelungen)

(2006/C 36/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-138/03, C-324/03 und C-431/03 betreffend Nichtigkeitsklagen nach Artikel 230 EG, eingereicht am 27. März 2003 (C-138/03), 24. Juli 2003 (C-324/03) und 9. Oktober 2003 (C-431/03), Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von A. Cingolo, avvocato dello Stato) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. de March und L. Flynn im Beistand von A. Dal Ferro, avvocato), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann, des Richters K. Schiemann, der Richterin N. Colneric sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) und E. Levits — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 24. November 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. In der Rechtssache C 138/03 ist die Hauptsache erledigt.
2. Die Klage in der Rechtssache C-324/03 wird abgewiesen.
3. Die Klage in der Rechtssache C-431/03 wird als unzulässig abgewiesen.
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens in der Rechtssache C-138/03.
5. Die Italienische Republik trägt die Kosten des Verfahrens in den Rechtssachen C-324/03 und C-431/03.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 7.6.2003
 ABl. C 226 vom 20.9.2003
 ABl. C 304 vom 13.12.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 8. Dezember 2005

in der Rechtssache C-220/03: Europäische Zentralbank gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾

(Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften — Abkommen über den Sitz der Europäischen Zentralbank — Schiedsklausel — Von der EZB angemietete Immobilien — Indirekte Steuern, die in die Mietpreise einfließen)

(2006/C 36/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-220/03 betreffend eine Klage nach Artikel 238 EG, eingereicht am 21. Mai 2003, Europäische Zentralbank (Bevollmächtigte: C. Zilioli und M. Benisch im Beistand der Rechtsanwälte H.-G. Kamann und M. Selmayr) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigter: U. Forsthoff im Beistand von Rechtsanwalt W. Hölters), hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Schiemann (Berichterstatter), K. Lenaerts, E. Juhász und M. Ilešič — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 8. Dezember 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Zentralbank trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 200 vom 23.8.2003.